



Satzung des Vereins
Demokratea e.V.

Beschlossen am 22.12.2025, Herzberg am Harz

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „DemokraTeaTime e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Herzberg am Harz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend und Jugendbeteiligung in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Veranstaltung von Ideen und Projekten, die Jugendliche zur Partizipation anregen und ermutigen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jede Person – gleich welcher Religion oder Herkunft – kann Mitglied in dem Verein werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet ein Mitglied das 28. Lebensjahr, so wechselt es automatisch in die Fördermitgliedschaft.
 - b) Fördermitglieder sind natürliche Personen über 28 Jahre oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein jedoch finanziell bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen. Ein Stimmrecht sowie ein Wahlrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Fördermitgliedschaft ist auch für Personen unter 28 Jahren nach freiem Ermessen des Mitglieds möglich.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 5) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder dürfen keiner Organisation angehören, die vom Verfassungsschutz als extremistisch oder demokratiegefährdend eingestuft wird.
- 6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Ernennung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die aktive und fördernde Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt,
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - c) Auflösung bei juristischen Personen oder
 - d) Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich und formlos gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Schirmherrschaft

- 1) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber, kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.
- 2) Von der Schirmherrin/dem Schirmherrn wird erwartet, dass sie/er sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.
- 3) Eine Schirmherrin/ein Schirmherr ist eine natürliche Person, die bei der Annahme der Schirmherrschaft zugleich eine fördernde Mitgliedschaft des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erwirbt.
- 4) Die Tätigkeit der Schirmherrin/des Schirmherrn ist ehrenamtlich.
- 5) Die Schirmherrschaft kann nur einer Person jeweils für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Erst nach deren Ausscheiden aus dem Amt kann die Schirmherrschaft neu vergeben werden.
- 6) Die Vergabe der Schirmherrschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der/des Berufenen. Diese kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch widerrufen werden.
- 7) Die Schirmherrschaft endet mit Ablauf des Berufungszeitraum, wenn keine Wiederberufung erfolgt, mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Widerruf der Berufung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem/der/den Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) Beisitzerinnen und Beisitzer, dessen Anzahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Bei Bedarf des Vorstandes nehmen an seinen Sitzungen beratend teil:
 - a) der/die Schirmherr/in des Vereins
 - b) die Vorsitzenden der Regionalgruppen
 - c) die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen
 - d) Weitere Mitglieder auf Einladung des Vorstandes
- 3) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1) Buchstaben a) bis c). Seine Mitglieder müssen volljährig sein.
- 4) Die Position des/der Vorsitzenden kann in zwei Modellen bestehen:
 - a) Ein/e Vorsitzende/r oder
 - b) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Wahlen zum Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob nach Modell a) ein/e Vorsitzende/r oder aber nach b) zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.
- 6) Der Vorstand ist möglichst paritätisch zu besetzen.
- 7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Seine Mitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) der Bildung von Arbeitsgruppen,
 - d) die Bildung von Regionalgruppen,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Gleichartige Vorstandsämter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 4) Genauerer regelt die Wahlordnung.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der/den Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertretenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind formlos zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der/den Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertretern oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) die Wahl von mindestens zwei Revisoren für zwei Jahre
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) Beschluss von Ordnungen und Statuten
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digitaler Form oder Hybrid erfolgen. Die Entscheidung über das Format trifft der Vorstand nach § 10 Absatz 1. Hierzu gelten weiter die Regelungen des §32 II BGB.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist vom Vorstand ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit unterstützt wird, kann geheim abgestimmt werden.
- 4) Kann bei Wahlen kein/keine Kandidat/in die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein **formloses** Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem /der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Revisoren

- 1) Revisoren werden für zwei Jahre gewählt.
- 2) Die Wiederwahl ist mit der Einschränkung zulässig, dass mindestens ein Revisor neu gewählt wird, und ein Revisor nicht länger als sechs Jahre die Funktion innehatte.
- 3) Die Revisoren können unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

§ 16 Regionalgruppen

- 1) Sind mindestens 7 Mitglieder in der gleichen Region gemeldet, so können diese eine Regionalgruppe des Vereins gründen. Die Zuständigkeiten richten sich nach den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Landkreisen oder Bundesländern.
- 2) Regionalgruppen sind Untergliederungen des Vereins und haben keine eigene Rechtsfähigkeit,
- 3) Der Vorstand des Gesamtvereins entscheidet über die Gründung einer Regionalgruppe.

- 4) Für die Bildung eines Regionalgruppen-Vorstandes gilt § 8 Absatz 1 sinngemäß.
- 5) Für eine Mitgliederversammlung der Regionalgruppe gelten § 12 bis § 14 sinngemäß.

§ 17 Arbeitsgruppen

- 1) Für die Planung zweckmäßiger Verwirklichungen (§2 Abs. 2 entsprechend), kann der Vorstand Arbeitsgruppen ins Leben rufen.
- 2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, welche/r die zusammentreffen der Arbeitsgruppe leitet und diese gegenüber dem Vorstand vertritt.
- 3) Die Sprecher/innen können Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4) Für die Gründung von Arbeitsgruppen auf Regionalebene, gilt dieser Paragraph (§ 17 Abs. 1-3) sinngemäß.

§ 18 Statuten und Ordnungen

- 1) Für die Arbeit des Vereins, die Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen, sowie die Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ordnungen und Statuten beschließen.
- 2) Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 19 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- 1) Der Verein kann Mitgliedschaften in anderen Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen eingehen, sofern deren Zweck im Bereich Demokratiebildung oder Jugendbeteiligung liegt.
- 2) Über den Erwerb oder die Beendigung einer solchen Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die gemeinsamen Vorsitzenden des Vorstands oder der/die alleinige Vorsitzende mit einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die in § 2 Absatz 2 im weitesten Sinn genannten Zwecke.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.